

Mittheilung des Senats

vom 18. Dezember 1885.

Steuererlaß zu Gunsten der St. Jakobi Kirche.

Die Bauherren zu St. Jakobi haben dem Senate das folgende vorgestellt:

Der Grund und Boden, auf welchem die Kirche und das Pfarrhaus erbaut seien, sei zum weitaus größten Theile in den Jahren 1875 und 1877, als die Gemeinde noch nicht existirte, von dem Vereine für innere Mission zu Eigenthum erworben worden zu dem Zwecke, um darauf eine Kirche zu erbauen. Dieser Verein habe die betreffenden Grundstücke nur als interimistischer Vertreter der jetzigen St. Jakobi Kirche, so lange die letztere noch keine juristische Persönlichkeit besaß, erworben. Ein Theil sei demselben durch Schenkung mit der ausdrücklichen Auflage, daß die Schenkung behufs Erbauung einer evangelischen Kirche erfolge, übertragen, während ein anderer Theil aus dem Erlöse eines dem Verein zu dem gleichen Zwecke geschenkten, aber für hierzu ungeeignet befundenen Grundstücks angekauft wurde. Für beide Erwerbungen sei seinerzeit die Veräußerungsabgabe bezahlt. Der Verein für innere Mission habe sodann den Bau der Kirche und des Pfarrhauses vorgenommen und die also bebauten Grundstücke durch Laßung vom 3. November d. J. auf die St. Jakobi Kirche, die sich inzwischen mit juristischer Persönlichkeit konstituiert hatte, übertragen.

Die Bauherren bitten, auf Grund der geschilderten Sachlage ihnen die Veräußerungsabgabe für diese letztere Uebertragung zu erlassen.

Der Senat ist geneigt, diesem Gesuche zu willfahren, da in der That anzunehmen ist, daß die Übertragung der Grundstücke auf den Verein für innere Mission lediglich deshalb erfolgte, weil der Kirche noch die juristische Persönlichkeit fehlte, und eine nochmalige Zahlung der Veräußerungsabgabe für den formellen Eigenthumsübergang von dem Vereine auf die Kirche daher nicht ohne Härte sein würde, auch die neugegründete kirchliche Gemeinde in der Südvorstadt wohl eine besondere Rücksichtnahme verdient.

Indem der Senat noch bemerkt, daß die Steuersumme, um deren Erlaß es sich handelt, ca. M. 1600 beträgt, ersucht er die Bürgerschaft, auch ihrerseits dem Gesuche der Bauherren zu St. Jakobi zuzustimmen. Dagegen scheint dem Senate keine genügende Veranlassung vorzuliegen, einem ferneren Ansuchen derselben zu entsprechen, wonach gebeten wird, der Kirche auch die Veräußerungsabgabe für ein Grundstück, welches die Kirche laut Laßung vom 10. April 1885 direkt zu M. 900 erworben hat, zu erlassen, da kein Grund vorhanden ist, um den Eigenthumserwerb von Kirchen ohne weiteres von der Veräußerungsabgabe zu befreien, auch die Steuer im vorliegenden Falle nur von dem Werthe des Grundes und Bodens zu entrichten sein wird, indem die darauf jetzt vorhandenen Baulichkeiten zur Zeit des Vertragsabschlusses, im Mai 1884, noch nicht auf dem Grundstücke befindlich waren.